

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 13, I.

Vom Arbeitsvertrag.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Die durch das Reichsgesetz auferlegten Beschränkungen des Arbeitsverhältnisses finden in dem Titel VII der Gewerbeordnung ihren Ausdruck. Ein Arbeitsvertrag, der eine den vorgeesehenen Beschränkungen entgegengesetzte oder dieselbe aufhebende Klausel enthält, ist in diesem Theile nicht rechtsverbindlich, seine Erfüllung in diesem Theile kann gesetzlich nicht erzwungen werden.

Für die in industriellen Betrieben beschäftigten Arbeiter ist die Eingehung des Arbeitsvertrags eine stillschweigende. Sie kennzeichnet so recht die erbärmliche Lage des Lohnarbeiters. Seine wirtschaftliche Abhängigkeit und Hilflosigkeit gestatt ihm nur, die vom Unternehmer vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen anzunehmen oder weiter zu hungern. Der Industriearbeiter schämt sich glücklich, wenn er eine Arbeitsstätte gefunden hat, er weiß, daß er das, was er bei dem Einen verläßt, bei dem Anderen wiederfindet. Die wirtschaftliche Hilflosigkeit des Industriearbeiters hat bei der letzten Revision der Gewerbeordnung insoweit Anerkennung gefunden, als den Unternehmern, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, die Verpflichtung auferlegt wurde, für ihren Betrieb eine Arbeitsordnung zu erlassen. Der bei Erlaß der Arbeitsordnung vorgesehenen „Anhörung“ der Arbeiter, bezw. des von ihnen gewählten Ausschusses, ist eine Bedeutung nicht beizumessen, denn es steht dem Unternehmer frei, die „Wünsche“ der Arbeiter zu berücksichtigen oder nicht. Nur ist er verpflichtet, seine Entschliekung der Polizeibehörde bei Eingehung der Arbeitsordnung mitzutheilen.

Diese polizeilichen Protokolle könnten in den Händen einer arbeiterfreundlichen Regierung eine schätzenswerthe statistische Verwerthung finden. Eine zur Veröffentlichung gebrachte Zusammenstellung über die Zahl, Umfang und Materie der

geäußerten Wünsche, sowie des Weiteren, ob und in welchen Fällen sie Berücksichtigung oder Ablehnung erfahren haben, dürfte ein geeignetes Pressionsmittel sein, dem Schug der wirtschaftlich Schwachen größeren Nachdruck zu verleihen. Wenn nun auch den Arbeitsordnungen kein größerer Werth beizumessen ist, so schügen sie den Arbeiter doch einigermaßen vor der notorischen Unternehmervillfür. Bestimmungen, die gegen den Titel VII der Gewerbeordnung verstoßen, dürfen Arbeitsordnungen nicht enthalten. Außerdem muß, was sonst bei den gewerblichen Arbeitern bei Eingehung des Arbeitsvertrags Gegenstand freier Vereinbarung ist, Beginn und Ende der Arbeitszeit, Festsetzung der Ruhe- bezw. Espausen, der Lohnfristen, der Kündigungsfristen zc., in der Arbeitsordnung aufgeführt sein. Andere als durch die Anerkennung der Arbeitsordnung zu erfüllende Pflichten ist der Arbeiter nicht gehalten zu übernehmen. Werden dem Arbeiter weitergehende Verpflichtungen zugemuthet, und weigert er sich, dieselben zu erfüllen, so kann ihn der Unternehmer dafür nicht anders strafen oder maßregeln, als daß er ihn bei ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsvertrags entläßt.

Auch für die nicht industriellen gewerblichen Arbeiter in den Städten, zumeist in den Großstädten, sind für den Arbeitsvertrag in Bezug auf Arbeitszeit, Beginn und Ende der Arbeit, Einteilung der Ez- und Erholungspausen, der Lohnfristen und des Lohntages feststehende Regeln vorhanden, die entweder usancemäßig bestehen, oder in heißem Lohnkampf errungen sind. Anders verhält es sich in den kleinen Städten und Orten des platten Landes, wo sich die gegenseitige Verabredung höchstens auf die Lohnhöhe bezieht, im Uebrigen aber ist von einer geregelten Lohnzahlung, desgleichen Arbeitszeit, Ez- und Ruhepausen keine Rede. Und doch ist es dringend nöthig, daß hier Wandel geschaffen wird. So lange in den kleinen Orten und auf dem platten Lande die Arbeitsbedingungen noch so im Argen liegen, von einem

Der englische Kohlengräberausstand.

(Aus dem „Sozialpolitischen Centralblatt“.)

Noch ist es zu einer Entscheidung nicht gekommen in den englischen Kohlenrevieren. Der Streik hat im Ganzen während der verfloffenen Woche an Ausdehnung gewonnen, so daß man am 12. August bereits in den Bundesbezirken die Zahl der im Streik befindlichen organisirten Bergleute auf 290 000 berechnete, zu denen noch andere 100 000 hinzuzuzählen wären. Bedeutungsvoll ist die Ausdehnung des Streiks in Süd-Wales, wo die Beschwichtigungsversuche des Abgeordneten Abraham nicht lange vorgehalten haben. Süd-Wales, wo etwa 100 000 Bergleute thätig sind, liefert aus den Kohlengruben von Cardiff und Umgebung den Haupttheil der englischen Schiffskohle, und wenn der Streik nur kurze Zeit dort andauert, werden die geringen Lagervorräthe erschöpft sein und die von England ausgehenden Dampfer an Kohlenmangel leiden. Jetzt schon liegen in Cardiff etwa 100 Dampfer müßig, weil sie ihre Ladung nicht vervollständigen können. Auch in den mittleren Grafschaften treten bereits Anzeichen von Erschöpfung der Kohlenvorräthe zu Tage. In Sheffield erwartet man noch vor Ende der laufenden Woche die völlige Erschöpfung der Lager. In Wales ist es im Ebbu-Thale zu Unruhen gekommen, da die ausständigen Arbeiter einige Streikbrecher am Anfahren verhindern wollten. Die Behörden haben Militär requirirt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, anscheinend höchst überflüssiger Weise. Einer der Führer der Bergleute, der Parlamentsabgeordnete Woods, erklärte in einer in Pemberton gehaltenen Rede, der Ausstand werde ohne Ruhestörungen verlaufen, wenn die Behörden nicht, wie in früheren Fällen, sich einfach auf die Seite der Kapitalisten stellen. Bei früheren Ausständen sei es nur deshalb zu Unruhen gekommen, weil die Polizei die Streikenden förmlich gehegt habe.

In Schottland haben die Grubenbesitzer in verschiedenen Gegenden sofort auf die Streikdrohung der Arbeiter hin sich zu Zugeständnissen bequemt. Die Grubenbesitzer von Ayrshire und Gleadmanan beschlossen, den Bergarbeitern die verlangte Lohnerhöhung von 1 sh täglich zu bewilligen. Die Grubenbesitzer von Lanarkshire, der schottischen Grafschaft, zu der Glasgow gehört, werden wahrscheinlich diesem Vorgehen folgen. Vorläufig sind die Besitzer schon zu einem Zugeständnis von einem halben Shilling bereit. Der Preis der Kohle soll in Schottland bereits um 7 sh für die Tonne gestiegen sein. Auch in Cardiff steigen die Kohlenpreise fortwährend. Für Maschinenkohlen sind schon 17 sh für die Tonne bezahlt worden.

Mittlerweile macht sich der Streik beim Güterverkehr der Midland-Bahn fühlbar. Fast drei Viertel aller Kohlen der Dinnengrafschaften werden auf der Midland-Bahn nach London befördert. Dieser Transport ruht gänzlich und infolge dessen sind eine Menge Lokomotivführer, Feizer und andere Angestellte entlassen worden. In ähnlicher

Weise werden überall andere Betriebe durch den Streik in Mitleidenschaft gezogen. Angesichts der Wichtigkeit, welche die frühzeitige Erschöpfung der Kohlenvorräthe auf den Ausgang des Streiks zu Gunsten der Grubenarbeiter hat, ist es erklärlich, daß der Abgeordnete Woods in Leigh in Lancashire für die Zukunft den Arbeitern den Rath gab, es nie dazu kommen zu lassen, daß bedeutende Kohlenvorräthe angehäuft werden könnten.

Während so in den schottischen Bezirken und in Süd-Wales der Streik an Ausbreitung gewonnen hat, kommen aus Durham und Northumberland Nachrichten, die auf eine Stauung der Streikbewegung hindeuten. Die Abstimmung unter den Grubenarbeitern von Northumberland soll zu Ungunsten der Betheiligung am Streik ausgefallen sein. Es heißt, die Leiter des dortigen Vereins der Bergleute hätten ein Manifest erlassen zur Begründung des Rathes, sich nicht dem Streik anzuschließen. Das Manifest hebt hervor, daß in Northumberland die Löhne um 10 Prozent höher seien, als sie nach der Lohnskala von 1883 sein würden. Falls die Forderung auf eine Lohnerhöhung von 16 1/4 Prozent gestellt werden würde, so würde wahrscheinlich nichts Anderes als eine Lohnerniedrigung schließlich daraus hervorgehen.

Zum Verständniß dieser räthselhaft erscheinenden Wendung ist zu erwähnen, daß in den einzelnen Kohlenbezirken die Lohnskala eines gewissen Jahres als Normalatz für die Berechnung von Lohnerhöhungen oder Ermäßigungen festgehalten wird. So rechnet Süd-Wales nach dem Normalatz von 1879, die Bundesbezirke (Federation Districts) nach dem von 1888, Northumberland nach dem von 1883. Die Forderung einer Lohnerhöhung von 16 1/4 Prozent bedeutet also für Northumberland Erhöhung der Löhne gegenüber dem Normalatz von 1883. Da die gegenwärtigen Löhne dort bereits um 10 Prozent höher sind als 1883, würde also die Erhöhung von 16 1/4 Prozent thatsächlich auf eine Erhöhung von 26 1/4 Prozent gegenüber den 1883er Löhnen oder um etwa 15 Prozent gegenüber den gegenwärtigen Löhnen herauskommen. In gleicher Weise kommt in den Bundesbezirken, wo der 1888er Normalatz der Berechnung zu Grunde gelegt wird, die von den Grubenbesitzern geforderte Reduktion der Löhne von 25 Prozent thatsächlich einer Herabsetzung der Löhne von 18 Prozent gegenüber den gegenwärtigen Löhnen gleich, da bis zum Jahre 1890, als die letzte Lohnregulierung dort stattfand, die Löhne gegen 1888 um 40 Prozent gestiegen waren.

Die Politik der Northumberlander ist jedenfalls sehr kurzfristig, da die bisher bedeutend günstigere Lage der Bundesbezirke ihnen bewiesen haben sollte, was die Arbeiter durch einmüthiges Vorgehen erreichen können. Die mittelländischen Grubenbesitzer haben selbst zugestanden, daß sie, wenn es den Arbeitern gelänge, in den anderen Grafschaften die Löhne bis auf das Niveau der Bundesbezirke hinaufzubringen, ihrerseits von einer

ordnungsmäßig geschlossenen Arbeitsvertrag keine Rede ist, so lange werden den Unternehmern im Lohnkampfe die indifferenten Massen als Verbündete zur Seite stehen.

Alle, aus dem Arbeitsvertrage entstehenden Streitigkeiten unterstehen der Jurisdiktion der Gewerbegerichte. Es ist deshalb die Pflicht der Arbeiter, sich über die ihnen zustehenden gesetzlichen Rechte, die durch die „freie Uebereinkunft“ nicht berührt werden, zu unterrichten, um im gegebenen Fall die richterliche Entscheidung mit Erfolg anrufen zu können.

Gewerbegehülfe ist Jeder, der in einem Gewerbebetriebe eines selbstständigen Gewerbetreibenden thätig ist, ebenso sind gewerbliche Arbeiter alle Solche, die irgend eine Thätigkeit zur Erzeugung von Waaren entwickeln. Der Begriff Geselle ist stets an einen handwerksmäßig ausgebildeten Arbeiter gebunden. Der Begriff gewerblicher Arbeiter oder Gehülfe dagegen umfaßt Alle, die bei der Herstellung gewerblicher Erzeugnisse thätig sind, einerlei, welche Arbeitsthätigkeit sie dabei leisten.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Arbeiter nicht verpflichtet werden. Die Ausnahmen hiervon regelt die Gewerbeordnung. Die näheren Ausführungsbestimmungen harren aber immer noch ihrer Einführung. Um die Ausnahmen unter ziemlich einheitliche Gesichtspunkte zu bringen, sollen zur Zeit Unternehmer und Arbeiter dieser Berufe gehört werden. Diesbezügliche Konferenzen sollen noch im Laufe dieses Monats in Berlin stattfinden. Jedenfalls werden die Ausführungsbestimmungen über die gewerbliche Sonntagsruhe vom 1. April nächsten Jahres ab in Kraft treten.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszusahlen. Damit ist gesagt, daß der Lohn an dem verabredeten Lohnstag voll, ohne jeden Abzug, außer dem für Versicherungszwecke fälligen Betrag, baar in Reichswährung auszusahlen ist. Niemand braucht einen Kupon oder fremdländische Geldsorten anzunehmen. Im Hinblick auf das Gesetz über die Beschlagnahme des Lohnes sei daran erinnert, daß der Arbeiter in den Fällen, wo der Unternehmer „faul“ steht, der Lohn nicht prompt fällt, er aber das Arbeitsverhältnis beibehalten will, seinen Lohn an jedem Fälligkeitstermin abfordert. Unterläßt der Arbeiter diese Vorsichtsmaßregel, so nimmt der nicht ausgezahlte und nicht abgeforderte Lohn den Charakter eines Vermögensobjektes an und kann beschlagnahmt werden. Verboten ist den Unternehmern, den Arbeitern Waaren zu kreditiren und dieselben bei der Lohnzahlung in Aufrechnung zu bringen. Gleich der Aufrechnung kreditirter Waaren bei der Lohnzahlung wird erachtet, wenn der Unternehmer den Lohn zwar baar aus-

bezahlt, den Arbeiter aber bestimmt, Waaren aus gewissen vorgeschriebenen Verkaufsstellen zu entnehmen. Mit diesen Schutzbestimmungen soll das sogenannte Trudhsystem verhindert werden, das trotz der ihnen drohenden materiellen Verluste von den Unternehmern noch vielfach geübt wird und meistens gerade in den abgelegenen Winkeln in denen die Hausindustrie ihren Sitz hat, so daß die Arbeiter dieser Gegenden der doppelten Ausbeutung kapitalistischer Profitgier anheimfallen das eine Mal als die Produzirenden und das andere Mal als die Konsumirenden. Die armen Opfer der Hausindustrie bei ihren Hungerlöhnen sind der Gnade der Unternehmer preisgegeben. Ein Auflehnen gegen die Wünsche der Unternehmer, oder gar die Nuzanwendung des gesetzlichen Schutzes gegen das Trudhsystem würde den Ärmsten sofort in die Notwendigkeit versetzen, zum Mindesten der heimathlichen Scholle den Rücken zu kehren, wenn nicht gar den Staub des Vaterlandes von den Pantoffeln zu schütteln. Lastete das wirthschaftliche Uebergewicht nicht so stark auf den Ausgebeuteten, so könnten sie dem dem Trudhsystem hulldigenden Unternehmern empfindlichen Schaden verursachen.

Der Arbeiter kann jederzeit für ihn in Anrechnung gebrachte Waaren, einerlei ob sie die Unternehmer selbst oder eine von denselben bestimmte Verkaufsstelle geliefert hat, Zahlung in Baar verlangen. Der Unternehmer kann aus der Forderung für Waaren weder eine Einrede ableiten, noch die Forderung einklagen. Dieselben gehen ohne Weiteres als Eigenthum an die Hülfskasse über, bei der der Arbeiter versichert ist. Wehe aber dem an die Scholle Gebundenen, der in vorbezeichneter Weise seine gesetzlichen Rechte ausnuzen würde, niemals wieder würde er Gnade vor dem Kapitalismus zu erwarten haben. Der Vollständigkeit halber weisen wir noch darauf hin, daß dem Unternehmer in den angezogenen Fällen gleichgeachtet werden seine Familienangehörigen, Geschäftsführer, Aufseher oder sonstige Beauftragte. Auf Eines noch möchten wir aufmerksam machen, die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses auf längere Zeitdauer ist für den Arbeiter trotz der scheinbar dauernden Arbeitsgelegenheit schädlich wirkend. Seine Aktionsfähigkeit ist lahmgelegt. Dasselbe trifft auch bei der Kündigungsfrist in bedingtem Maße zu. Lohnkämpfe werden taktisch am besten geführt, wenn sie der Fessel der Kündigung entbehren. Aus der dem Arbeiter als „Böhlta“ aufgehaften Kündigung ist thatsächlich dem Arbeiter der Strid des Kontraktbruchs gedreht. Darum halten wir es für entschieden besser, gar keine als Kündigung; das Delikt des Kontraktbruchs, begangen durch Arbeitsniederlegung, wäre damit aus der Welt geschafft.

Reduktion Abstand nehmen müßten. Auch auf Durham scheint das Verhalten Northumberlands lähmend eingewirkt zu haben. Der Vollzugsausschuß der dortigen Bergleute hat trotz der Ablehnung der Grubenbesitzer, eine Lohnerhöhung von 15 Prozent zu bewilligen, sich bisher nicht zur Proklamirung des Streiks entschließen können. Eine vorläufig noch gänzlich unbestätigte Mittheilung des offiziellen Wolff'schen Telegraphenbureaus behauptet, es zeige sich sogar in Lancashire und Yorkshire, also in zwei den Bundesbezirken zugehörigen Grafschaften, Neigung, den Streik aufzugeben. Eine Entscheidung irgend welcher Art wird indeß kaum vor dem 22. August, dem Tage des Zusammentritts der Konferenz der Grubenarbeiter-Vertreter in London, zu erwarten sein.

Situationsbericht.

Aus Stockholm erhalten wir die Mittheilung, daß eine Anzahl der bei der Firma C. P. Swensson, Brantebergsgorg 11, beschäftigten Tapezierer sich gegenwärtig im Streik befinden. Da nun der dortige Fachverein der Tapezierer befürchtet, daß genannte Firma versuchen wird, Arbeitskräfte aus Deutschland heranzuziehen, wird gebeten, Zuzug strenge fern zu halten.

Die Generalkommission.

Aufforderung.

Da die erste Auflage des Werkes: „**Anleitung zur Benutzung des Vereins- und Versammlungsrechtes in Deutschland**“, herausgegeben von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, fast vollständig vergriffen ist, ersucht die Generalkommission die Vorstände der Gewerkschaften, noch etwaigen Bedarf an dem genannten Werke baldmöglichst angeben zu wollen, damit hiernach die Höhe der zweiten Auflage festgestellt werden kann.